Eröffnungsbilanz der Stadt Aschersleben zum 01. 01. 2013

1. Allgemeine Hinweise zur Eröffnungsbilanz der Stadt Aschersleben

1.1 Rechtliche Grundlagen der Eröffnungsbilanz

Die vorliegende Eröffnungsbilanz der Stadt Aschersleben wurde unter Anwendung des gemeindlichen Haushaltsrechts nach § 104 b der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (nunmehr § 114 Kommunalverfassungsgesetz) sowie der Bestimmungen des elften Abschnitts der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) (nunmehr nach der Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) aufgestellt. Daneben sind verschiedene Landesverordnungen und Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport zum Haushaltsrecht zu beachten.

Das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) stellt ein auf die Verhältnisse und Anforderungen der Kommunen angepasstes System der kaufmännischen Buchführung dar. Bei der Erarbeitung wurde auf die kaufmännischen Buchführungs- und Bilanzierungsregelungen des HGB Bezug genommen. In den Fällen, in denen das neue kommunale Haushaltsrecht keine konkreten Regelungen enthält oder diese nicht hinreichend konkretisiert wurden, fanden die einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Wichtiger Bestandteil des NKHR sind die Neuen Steuerungsinstrumente mit der Budgetierung und der Produktorientierung nach dem Neuen Steuerungsmodell (NSM).

1.2 Jahresabschluss nach dem doppischen Haushaltsrecht

Der doppische Jahresabschluss besteht nach der GemHVO-Doppik (nunmehr nach der KomHVO) üblicherweise aus folgenden Teildokumenten:

- der Ergebnisrechnung der Gesamtverwaltung,
- der Finanzrechnung der Gesamtverwaltung,
- den Teilrechnungen auf Ebene der Produktgruppen bzw. Produkten,
- der Bilanz,
- den Anhängen zur Bilanz und
- dem Lagebericht.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Aschersleben ist die erste Bilanz, die teilweise noch aus den kameralen Buchführungsdaten der Haushaltsjahre bis 2012 erstellt wurde. Aus diesem Grunde können doppische Jahresergebnisse zur Ergebnisrechnung, zur Finanzrechnung und zu den Teilrechnungen nicht vorgelegt werden.

1.3 Inventur zur Eröffnungsbilanz

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde ab dem Frühjahr 2010 eine Inventur nach § 32 GemHVO-Doppik (nunmehr § 32 KomHVO) durchgeführt. Die Inventur zeigte, dass die bestehende in Teilbereichen der Verwaltung nicht ordnungsgemäß betrieben wurde, und diverse Vermögenswerte bisher nicht inventarisiert und in Bestandsnachweisen erfasst waren.

Aus den ermittelten Inventurdaten musste bei vielen Objekten eine nachträgliche Bewertung der Vermögensgegenstände der Stadt Aschersleben durchgeführt werden. Die Inventur wurde nach der Verfahrensregelung der Stadt Aschersleben zur Inventarisierung und zur zentral vom Amt für Recht und Finanzen organisiert und dezentral von allen Dienststellen der Verwaltung durchgeführt.

Eine Zusammenfassung der Inventardaten kann aus dem Anlagenspiegel sowie können Einzeldaten direkt aus der entnommen werden.

2. Eröffnungsbilanz der Stadt Aschersleben zum 01. Januar 2013

Die vorliegende Eröffnungsbilanz der Stadt Aschersleben wurde im Rahmen einer Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben in verschiedenen Punkten ergänzt und aktualisiert. Die Änderungen hatten Auswirkungen auf die Bilanzsumme und das Eigenkapital.

3. Anhang zur Eröffnungsbilanz

3.1 Angaben und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nach § 47 GemHVO-Doppik/KomHVO müssen verschiedene Angaben und Erläuterungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz beschrieben werden. Ziel dieser Erläuterungen ist es, alle Umstände darzustellen, die einen Einfluss auf das Vermögen der Stadt haben. Nachfolgend werden die verschiedenen besonderen Angaben und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz in der vorgeschriebenen Art dargestellt.

3.1.1 Besondere Umstände zur Darstellung in der Eröffnungsbilanz

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind der Verwaltung keine besonderen Umstände bekannt geworden, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Aschersleben gemäß GemHVO-Doppik/KomHVO vermittelt.

3.1.2 Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung

Die Ermittlung der Vermögenswerte wurde nach den Bewertungsgrundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts durchgeführt. Es wurde vom Grundsatz der Einzelbewertung nach § 37 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO-Doppik/KomHVO in verschiedenen Fällen abgewichen. Durch die Verwaltung wurde in verschiedenen Einzelfällen beim beweglichen Anlagevermögen eine Bewertungsvereinfachung mit einer Festbewertung und einer Gruppenbewertung nach den §§ 38 – 39 GemHVO-Doppik/KomHVO vorgenommen (siehe Bewertungsgrundsätze bzw. Einzelerläuterungen).

3.1.3 Abweichungen von den Landesvorgaben bei der Abschreibung

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde von der linearen Abschreibung grundsätzlich nicht abgewichen. Im Regelfall wurde die höchst angegebene Abschreibungsdauer für das Anlagevermögen angesetzt. Nur in Ausnahmefällen – bei stark genutzten Vermögensgegenständen wurde der Mittelwert oder der niedrigste Wert berücksichtigt.

Zu berücksichtigen ist aber, dass die Stadt Aschersleben bei verschiedenen Anlagenobjekten von der Möglichkeit des § 53 Abs. 4 GemHVO-Doppik/KomHVO Gebrauch machen musste, da die tatsächlichen AHK nicht bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten. Nähere Erläuterungen hierzu unter Punkt 3.2.

3.1.4 Art und Umfang derivater Finanzinstrumente und Fremdwährungsgeschäfte

Die Stadt Aschersleben setzt keine derivativen Finanzinstrumente ein.

Auch Fremdwährungsgeschäfte wurden nicht getätigt. Eine weitere Erläuterung entfällt aus diesem Grunde.

3.1.5 Weitere Angaben

Im Folgenden werden nun Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den einzelnen Bilanzpositionen gemacht.

3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zur Eröffnungsbilanz

Für die Stadt Aschersleben gelten die Grundsätze der Vermögensbewertung nach dem kommunalen Haushaltsrecht des Landes Sachsen-Anhalt.

Das Sachanlagevermögen ist nach Maßgabe des § 53 GemHVO-Doppik/KomHVO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) vorsichtig zu bewerten. Diese Bewertungsmethode wurde hauptsächlich bei den beweglichen Anlagegütern angewandt. Im Bereich des unbeweglichen Anlagevermögens waren teilweise keine Anschaffungs- und Herstellungswerte mehr bekannt bzw. konnten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.
Es wurde daher von der Möglichkeit des § 53 Abs. 4 GemHVO Doppik/KomHVO Gebrauch gemacht und vorsichtig geschätzte Zeitwerte (Normalherstellungskosten) ermittelt, die dann nach dem vorgeschriebenen Verfahren abgeschrieben wurden.

Bei den sich hieraus ergebenden Restbuchwerten zum Stichtag der Eröffnungsbilanz kann unterstellt werden, dass diese Werte praktisch immer unter den tatsächlichen Restwerten liegen und somit das Vermögen vorsichtig bewertet wurde (Vorsichtigkeitsprinzip).

Es wurde eine lineare und im Zugangsjahr zeitanteilige Abschreibung berücksichtigt. Die verbleibende Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag 01. 01. 2013 wurde unter Zugrundelegung der zulässigen Nutzungsdauern ermittelt.

Für die Ermittlung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz der Stadt gilt zunächst die Grundsatzbestimmung des § 104 b GO LSA (nunmehr § 114 Kommunalverfassungsgesetz), wonach die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln soll. Die Ermittlung der Wertansätze erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.
Maßgeblich für die Durchführung der Bewertung ist darüber hinaus die "Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten" (BewertRL) des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. Juni 2006. Abweichungen bzw. genauere Festlegungen sind der Dienstanweisung zur Bewertung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens der Stadt Aschersleben zu entnehmen.

3.3 Einzelerläuterungen zum Anlagevermögen

Nach § 53 Abs. 8 GemHVO-Doppik/KomHVO muss die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz beschrieben werden. Zusätzlich sind Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von der bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden gesondert anzugeben.

Das Anlagevermögen wird im Anlagenspiegel in der Anlage 1 zum Anhang der Eröffnungsbilanz nach der Struktur der Kontenklasse weiter unterteilt. In den nachfolgenden Einzelerläuterungen wurden die wesentlichen Besonderheiten zur Eröffnungsbilanz dargestellt.

3.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände Bilanzwert: 2.121.172,93 Euro

Bilanzposition: 1.1

Voraussetzung für die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände ist, dass diese entgeltlich erworben wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände wurden gemäß § 34 Abs. 4 GemHVO-Doppik/KomHVO nicht aktiviert.

Der Wertansatz bei den immateriellen Vermögensgegenständen setzt sich wie folgt zusammen:

→ Lizenzen: 29.137,69 Euro, Software für die Datenverarbeitung: 91.188,77 Euro und Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen: 2.000.846,47 Euro, wobei hier im Wesentlichen die Kanalkostenanteile, welche als Zuschuss an den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben gezahlt wurden, aktiviert worden sind.

Eine weitere nennenswerte Position ist der Zuschuss an den SV Lokomotive Aschersleben e.V. zum Bau des Sozialtraktes und Gestaltung der Außenanlagen.

3.3.2 Gesamtwert Sachanlagevermögen Bilanzwert:179.754.092,99 Euro

Bilanzposition: 1.2.1 – 1.2.8

Unter Beachtung der Bewertungsgrundsätze wurden die Werte der Grundstücke und Gebäude wie nachfolgend dargestellt ermittelt.

3.3.3 Unbebaute Grundstücke Bilanzwert: 13.765.995,89 Euro

Bilanzposition: 1.2.1

Bei der Bewertung ist generell nach Punkt 5.2 a) BewertRL zu verfahren. Sofern für unbebaute Grundstücke die Anschaffungskosten nicht ermittelbar waren, wurde der Grund und Boden (im Regelfall) mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungsstichtag, hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke bewertet. Grund und Boden wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Da die durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte belasteten Grundstücksteilflächen nicht ohne erheblichen Aufwand zu ermitteln waren und die damit erzielenden Auswirkungen als unerheblich einzuschätzen sind, hat die Stadt Aschersleben in der 1. Ergänzung zur Dienstanweisung 01/12 „Bewertung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ festgelegt, dass Belastungen und Eintragungen in den Grundbüchern nicht zur Abminderung führen, zumal die Wertminderung bereits in den pauschalen Festwerten abgegolten ist und für die eingetragenen Rechte einmalige Entschädigungen an die Stadt gezahlt wurden.

3.3.4 Bebaute Grundstücke Bilanzwert: 64.402.756,51 Euro

Bilanzposition 1.2.2

Das Anlagevermögen der **bebauten Grundstücke** wurde nach den Regelungen des § 53 GemHVO/KomHVO Doppik bewertet.

Für die Gebäude sollten ursprünglich die AHK ermittelt werden. Dies erwies sich in den meisten Fällen als sehr schwierig, da keine vollständigen Daten mehr vorhanden waren und nachträgliche Herstellungskosten und die Änderung der normativen Nutzungsdauer nicht ermittelt werden konnten. Aus diesem Grunde musste auch in diesen Fällen eine Bewertung nach § 53 Abs. 4 GemHVO-Doppik/KomHVO vorgenommen werden. Die hiermit vorgenommene Bewertung der Gebäude orientiert sich am Sachwertverfahren nach dem 3. Abschnitt der Wertermittlungsverordnung (WertVO). Dabei wurden die Normalherstellungskosten (NHK 2000) zugrunde gelegt. Diese repräsentieren die Herstellungskosten eines Bauwerks zum Bilanzstichtag in exakt gleicher Bauausführung zu den Kosten des Jahres 2000.

Allerdings wurde insoweit vom Sachwertverfahren abgewichen, da die als Normalherstellungskosten ermittelten Werte nicht direkt verwendet wurden, sondern mittels eines geeigneten Baukostenindex auf den fiktiven Anschaffungszeitpunkt zurück gerechnet wurden.

Die Restnutzungsdauern der Gebäude sowie der bei Anwendung des Sachwertverfahrens zu berücksichtigende Ausstattungsstandard wurden nach Maßgabe der Einschätzung des Bauzustandes festgesetzt. Hierbei wurde in einigen begründeten Fällen von der Abschreibungstabelle des Landes abgewichen. Unter Zugrundelegung der Gesamtnutzungsdauern für die jeweiligen Gebäudetypen gemäß der Verordnung des Landes über die Abschreibung von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) ergibt sich so ein fiktiver Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt.

Wertmindernde Faktoren, die auf unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen an einzelnen Gebäuden zurückzuführen sind, wurden Wert berücksichtigt, sofern sie nicht in einem Zeitraum von 3 – 5 Jahren nachgeholt wurden oder werden.

Die Außenanlagen an Gebäuden wurden überwiegend mit einem in den Gutachten vorgegebenen prozentualen Zuschlag in Höhe von 5 % zu den ermittelten Anschaffungskosten oder als Zeitwert berechnet (siehe Einzelgutachten).

Rückindizierung

Die Stadt Aschersleben hat auf der Grundlage der Sonderregelung „zur Gebäudebewertung für die Eröffnungsbilanz" des MdI LSA vom Februar 2012, bei Gebäuden die im Sachwertverfahren bewertet wurden, das Rückindizierungsverfahren angewandt.

Dabei wurde das Basisjahr 2000 mit dem Baupreisindex 100% zu Grunde gelegt Ausgehend vom Jahr 2000 (dem Basisjahr) erfolgte die Ermittlung auf das fiktive Baujahr mit dem Baupreisindex des statistischen Bundesamtes vom November 2007. Dann wurde die Rückindizierung anhand der Jahrestabelle für „gemischt genutzte Gebäude" vorgenommen.

Da die Rückindizierungstabelle mit dem Jahr 1958 ende, ist für vorherliegende Jahre der Wert aus dem Jahr 1958 anzunehmen.

Zu beachten ist hierbei, dass der Wert der Sonderposten nach Rückindizierung nicht höher ist als die zugeordneten Vermögenswerte.

3.3.5 Infrastrukturvermögen Bilanzwert: 87.566.955,88 Euro

Bilanzposition: 1.2.3

Das Infrastrukturvermögen der Stadt Aschersleben besteht im Wesentlichen aus dem Grund und Boden und den Bauten des Infrastrukturvermögens (Straßen, Brücken und Tunnel).

Grund und Boden

Der Grund und Boden wurde gemäß BewertRL unter Punkt 5.3 Buchstabe g) mit 1,50 €/m² im ländlichen Bereich und mit 5,00 €/m² im städtischen Bereich angesetzt.

Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

Zu den baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens gehören die Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke (Brücken, Durchlässe, Stützwände, Feuerlöschbehälter), Parkanlagen und Buswartehallen sowie die Straßenbeleuchtung, die aber unter Bilanzposition 1.2.7 zu aktivieren ist. Auf Grund der gegeben personellen Situation im Tiefbauamt und des erheblichen Arbeitsumfangs wurde die Bewertung der baulichen Anlagen von der Firma Lehmann und Partner GmbH durchgeführt. Im Vorfeld der Beauftragung erfolgte durch das Tiefbauamt eine umfangreiche Erfassung der vorhandenen Anlagen. Die notwendigen Zuarbeiten an die Firma Lehmann und Partner, insbesondere die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

sowie der auszuweisenden Zuwendungen und Beiträge, wurden durch das Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Recht und Finanzen der Stadt geleistet.
Die Vorgehensweise bei der Bewertung ist im Bericht der Firma Lehmann und Partner GmbH (Anlage 5) ausführlich dargestellt.

Die Abschreibungen bzw. die Auflösung der Sonderposten wurde durch die Firma Lehmann und Partner GmbH bis zum 31.12.2011 ermittelt. Die Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten für das Jahr 2012 wurden durch die Stadt Aschersleben ermittelt und in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

3.3.6 Bauten auf fremden Grund und Boden Bilanzwert: 0,00 Euro

Bilanzposition: 1.2.4

Bei der Stadt Aschersleben existieren keine Gebäude auf fremdem Grund und Boden.

3.3.7 Gesamtwert bewegliche Sachanlagen Bilanzwert: 7.541.400,31 Euro

Bilanzpositionen: 1.2.5 – 1.2.7

Die beweglichen Vermögensgegenstände wurden in den meisten Teilen der Verwaltung ab 2012 systematisch mit den Anschaffungswerten dezentral in den jeweiligen Dienststellen erfasst. Das ältere bewegliche Anlagevermögen wurde durch körperliche Bestandsaufnahmen inventarisiert.

Im Rahmen der Inventur zum 31.12.2010 wurde das gesamte Vermögen der Stadt gezählt, und auch die bisher noch nicht erfassten beweglichen Inventargegenstände aufgenommen. Die Auswertung der Inventurdaten ergab, dass einige Vermögensgegenstände der Stadt bisher nicht bzw. nicht ordnungsgemäß in der nachgewiesen wurden. Im Rahmen der Nachbereitung der Inventurdaten wurden die Daten erfasst, korrigiert und bewertet. Zum 31.12.2011 wurde das Inventar für bewegliche Vermögensgegenstände und immaterielles Vermögen (Softwareprogramme, Lizenzen) aufgestellt.

Für zusammenhängende, räumlich genau abgrenzbare und eindeutig definierte Bestände an Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden Inventurvereinfachungsverfahren nach § 33 Abs. 2 und 3 GemHVO Doppik/KomHVO angewandt.

Für folgende Vermögensgegenstände wurden die Inventurvereinfachungsverfahren angewandt:

- Fachraumausstattung in den Schulen (ohne Verbrauchsmaterial)
- Grundausstattung in Schulen, Kindertagesstätten und Dorfgemeinschaftshäusern
- Hinweisschilder touristisches Leitsystem
- Dienstkleidung.

3.3.8 Kunstgegenstände Bilanzwert: 878.048,40 Euro

Bilanzposition: 1.2.5

Diese Position setzt sich zusammen aus:

• Antiquitäten und Kunstgegenstände:	31.671,49 Euro
• Baudenkmäler	23,00 Euro
• Übrige Denkmäler	487.637,66 Euro
• Sonst. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	358.716,25 Euro

Die Bewertung erfolgte gem. Punkt 5.7 der BewertRL. Die Stadttürme und die Stadtmauer zählen zu den Bau- und Bodendenkmälern und wurden mit einem Erinnerungswert von 1 Euro aktiviert, da diese nicht als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden. Baudenkmäler, soweit sie als Gebäude einer Nutzung unterliegen (z.B. Rondell), wurden wie Gebäude bewertet und sind unter der Bilanzposition 1.2.2 ausgewiesen. Die Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

3.3.9 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge Bilanzwert: 230.783,50 Euro

Bilanzposition: 1.2.6

Zu diesem Bilanzposten gehören neben den benannten Anlagen und Maschinen sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgrenzbaren technischen und nichttechnischen Vorrichtungen, die unmittelbar der kommunalen Leistungserbringung dienen.

Als Vermögensgegenstände sind sie als nicht fest mit dem Gebäude verbunden selbständig bewertbar.

Maschinen und technische Anlagen, welche zum Infrastrukturvermögen oder zu den bebauten Grundstücken gehören, wurden in der jeweiligen Bilanzposition ausgewiesen.

Die Bilanzposition 1.2.6 setzt sich wie folgt zusammen:

• Fahrzeuge	195.161,76 Euro
• Maschinen	5.315,60 Euro
• Technische Anlagen	30.306,14 Euro

Die größte Position stellt im Bereich Fahrzeuge der Fuhrpark der Feuerwehren der Stadt Aschersleben und ihrer Ortschaften dar.

3.3.10 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Bilanzwert: 6.432.568,41 Euro

Bilanzposition: 1.2.7

Der Wert setzt sich wie folgt zusammen:

- Betriebsvorrichtungen 4.472.473,01 Euro
- Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.960.095,40 Euro

Zu den Betriebsvorrichtungen gehören z. B. Tanks, Klimaanlagen, Druckmaschinen, Arbeitsbühnen, alle Arten von Werkzeugmaschinen etc. Zu den Betriebsvorrichtungen gehören nicht nur Maschinen und maschinenähnliche Vorrichtungen, sondern vielmehr alle Vorrichtungen, mit denen eine Verwaltungsleistung unmittelbar betrieben wird. Das können auch selbständige Gebäude oder Teile von Gebäuden sein, wenn diese besonderen Zwecken dienen, die mit denen des Gebäudes nicht unmittelbar zusammenhängen (Lastenaufzüge, Verkaufsautomaten, Schauvitrinen, Tresoranlagen, EDV-Netz im Bürogebäude, Straßenbeleuchtung etc.).

Entsprechend dem gleich lautenden Erlass der oberen Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006 ist diese an dem Gebäudebegriff vorzunehmen.

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) zählen alle Vermögensgegenstände, die ausschließlich von der Kommune zur Erstellung ihrer Leistungen genutzt werden, wie es das Sachanlagevermögen fordert. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung ist materieller Art und beweglich.

Zu den nennenswerten Positionen zählen hier die Ausstattungen der Grundschulen, des Europagymnasiums Stephaneum, die Ausstattung des Bildungszentrums im Bestehornpark und die Gestaltung der innovativen Spielplätze auf den ehemaligen Flächen der Landesgartenschau.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Vermögensgegenstände, die nach ihrer Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens genutzt werden können, bei denen also die selbständige Nutzungsfähigkeit verneint werden muss. Hier tritt ein einheitliches Ganzes in Erscheinung (z. B. Elektromotor zum Antrieb einer Maschine, genormte und technisch aufeinander abgestimmte Maschinenteile u. s. w.).

Gemäß Punkt 4.2.5 müssen bewegliche Vermögensgegenstände, die vor dem Jahr der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden und für die ein Zeitwert von weniger als 410 Euro netto ermittelt wird (Geringwertige Wirtschaftsgüter), nicht angesetzt werden.

3.3.11 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau Bilanzwert: 6.476.984,40 Euro

Bilanzposition:1.2.8

Diese Position setzt sich wie folgt zusammen:

- Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen 910.949,18 Euro
- Anlagen im Bau (Hochbaumaßnahmen) 3.485.719,84 Euro
- Anlagen im Bau (Tiefbaumaßnahmen) 2.068.736,74 Euro
- Anlagen im Bau sonstige Baumaßnahme 11.578,64 Euro

Gemäß Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt bezeichnen geleistete Anzahlungen die geldliche Vorleistung der Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Nennenswert sind in dieser Position die Zahlungen an die Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG). Im Zuge der Abrechnung erfolgt die Zuordnung der Werte auf die entstandenen Vermögensgegenstände.

Unter der Position Anlagen im Bau werden die durch die öffentliche Gebietskörperschaft während eines Haushaltsjahres durchgeführten neuen Investitionen im unbeweglichen Anlagevermögen (Baumaßnahmen), die zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind, bilanziell erfasst. Als Wert sind die bisherigen Auszahlungen des kameralen Vermögenshaushalts für Investitionen sowie die Eigenleistungen mit dem Nennwert anzusehen. Nennenswert ist hierbei der Bau der Sporthalle im Bestehornpark, der zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch nicht beendet war.

Eine Abschreibung erfolgt bei den Anlagen im Bau noch nicht, da die Abschreibung erst mit Beginn der tatsächlichen Nutzung des Gegenstandes (Inbetriebnahme) begonnen werden darf.

3.3.12 Finanzanlagevermögen gesamt Bilanzwert: 72.148.164,20 Euro

Bilanzposition: 1.3

Bei den Finanzanlagen wird wie folgt differenziert:

- Anteile an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen
- Ausleihungen
- Wertpapiere

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen und Anteile an Zweckverbänden sind nach den Bestimmungen des § 53 Abs. 5 GemHVO Doppik/KomHVO i. V. m. Punkt 5.11. der BewertRL bewertet.

3.3.13 Anteile an verbundenen Unternehmen Bilanzwert: 62.081.917,07 Euro

Bilanzposition: 1.3.1

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind. Als verbundene Unternehmen kommen daher ausschließlich Unternehmen in Frage, an denen die Stadt Aschersleben zu mindestens 50 % beteiligt ist und damit die Mehrheit der Stimmrechte besitzt. Sie wurden gemäß den Bestimmungen des Punktes 5.11 BewertRL mit den Anschaffungskosten aktiviert. Bei der Aschersleber Kulturanstalt AöR erfolgte die Bewertung hilfsweise mit der Sacheinlage in das Eigenkapital (Auszug aus dem Jahresabschluss 31.12.2012).

Im Einzelnen ist die Stadt an den folgenden Unternehmen mehrheitlich beteiligt:

Unternehmen	Wert für EB 01.01.13 Euro	Anteil Stadt %
1. Aschersleben Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH	50.938.436,99	100
2. Stadtwerke Aschersleben GmbH	6.895.407,61	65
3. OptimAL GmbH	373.549,29	100
4. Aschersleber Kulturanstalt AöR	3.874.523,18	100

3.3.14 Beteiligungen Bilanzwert: 1.445.182,11 Euro

Bilanzposition: 1.3.2

Beteiligungen sind als Finanzanlagen Bestandteil des Anlagevermögens. Sie umfassen Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen (i. d. R. Unternehmen), die bestimmt sind, dem eigenen Tätigkeitsinteresse zu dienen. Die Beteiligungen sind in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anzusetzen. Dieser Anteilsbesitz muss auf Dauer angelegt sein und es ermöglichen, Einfluss im Interesse der Kommune auszuüben. Dabei ist unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital eines Unternehmens von mehr als 20 %. Für Kommunen als Anteilseigner kann der handelsrechtliche Beteiligungsbegriff weiter gefasst werden.
Sind mehrere Kommunen beteiligt oder werden einer oder mehreren Kommunen besondere Einflussmöglichkeiten, Rechte oder Voten eingeräumt, so ist eine dauerhafte Bindung anzunehmen. In diesen Fällen sind auch geringere Beteiligungsquoten zu bilanzieren.

Die Stadt Aschersleben ist an folgenden Unternehmen beteiligt:

Unternehmen	**Wert für EB 01.01.13 Euro**	**Anteil Stadt %**
1. Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	19.000,00	38,00
2. VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte	13.650,00 592.138,67 (Umwandlung Kommunaldarlehen in Eigenkapital)	17,33
3. Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH	7.065.,00	6,00
4. Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH (BBG)	19.800,00	0,66
5. Wasser- und Abwasserzweck-verband „Bodeniederung“	1,00 (Erinnerungswert)	
6. Wasser- und Abwasserzweck-verband „Bode-Wipper“	223.533,67	
7. Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“	153.614,84	
8. Zweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“	1,00 (Erinnerungswert)	
9. enviaM	192.507,86	
10. MIDEWA	2.571,98	
11. KOWISA GmbH & Co.KG	221.298,09	

3.3.15 Sondervermögen Bilanzwert: 8.621.065,02 Euro

Bilanzposition: 1.3.3

Zum Sondervermögen zählen die Eigenbetriebe der Stadt Aschersleben. Der Wert setzt sich wie folgt zusammen:

- Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof 1.355.138,63 Euro
- Eigenbetrieb Abwasserentsorgung 7.265.926,39 Euro

Es handelt sich hierbei um Anschaffungskosten zuzüglich der Allgemeinen Rücklage – Stand per 31.12.12 beim Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof gemäß § 8 Abs. 1 Betriebssatzung BWH vom 20.10.1997 und beim Eigenbetrieb Abwasserentsorgung laut Urkunde zur Vermögensübertragung Abwasserentsorgung der Notarin Ursula Asmawi vom 09.01.1996.

3.3.16 Ausleihungen und Wertpapiere Bilanzwert: 0,00 Euro

Bilanzposition: 1.3.4 und 1.3.5

Ausleihungen und Wertpapiere sind bei der Stadt Aschersleben nicht vorhanden.

3.4 Einzelerläuterungen zum Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst die Vermögensgegenstände einer Kommune, die in der Regel nur kurzfristig dem Geschäftsbetrieb dienen werden. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes. Während Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dazu bestimmt sind, dauerhaft der Kommune zu dienen, verbleiben Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens regelmäßig nur kurze Zeit bei der Kommune und unterliegen durch Zu- und Abgänge einer ständigen Änderung.

Im Umlaufvermögen sind die folgenden Positionen auszuweisen:

- Vorräte
- Öffentlich-rechtliche Forderungen
- Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände
- Liquide Mittel

3.4.1 Vorräte Bilanzwert: 3.811.847,91 Euro

Bilanzposition: 2.1

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

- Rohstoffe/Fertigungsmaterial 207.821,95 Euro
- Grundstücke in Entwicklung (Gewerbegebiet) 3.252.227,40 Euro
- Sonstige Grundstücke in Entwicklung 351.798,56 Euro

Rohstoffe/Fertigungsmaterial sind alle Grundstoffe, die als wesentlicher Bestandteil oder Hauptbestandteil in das Erzeugnis eingehen. Die Stadt Aschersleben besitzt Grundstoffe in Form von Steinen, welche sich auf dem Lagerplatz am Siebzehner Berg befinden. Der Vorrat wurde erfasst und mit dem Zeitwert aktiviert.

Zu den Grundstücken in Entwicklung zählen solche, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerledigung dienen sollen. Die Erlangung des Eigentumsrechts einerseits und die Dauer der ausgeübten Eigentümerschaft andererseits spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Die Absicht besteht darin, die betreffenden Grundstücke weiterzuentwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern (vgl. Kontenrahmenplan). Bei der Stadt Aschersleben sind unter dieser Bilanzposition die Grundstücke für die 2. – 4. Erweiterung – Gewerbegebiet Güstener Straße aktiviert. Soweit Anschaffungswerte vorlagen wurden diese angesetzt, andernfalls wurde der Bodenrichtwert zugrunde gelegt. Für Flur 6 werden laut Festlegung der Stadt 12,50 Euro/m² angesetzt.

Bei den sonstigen Grundstücken in Entwicklung handelt es sich um jene, welche im Stadtgebiet (nicht im Gewerbegebiet) erworben wurden. Sie dienen der Entwicklung des Stadtgebietes – hier wurde der tatsächliche Anschaffungswert zu Grunde gelegt

Vorratsvermögen am Arbeitsplatz gilt als verbraucht und wurde nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

3.4.2 Forderungen der Stadt Bilanzwert: 3.256.006,42 Euro

Bilanzpositionen: 2.2 – 2.3

Als Forderungen bezeichnet man in der Bilanz jene Gelder, die die bilanzierende Kommune noch bekommen soll bzw. auf die sie noch Anspruch hat. Bei den kommunalen Forderungen des Umlaufvermögens wird zwischen öffentlich-rechtlichen, sonstigen (privatrechtlichen) Forderungen sowie sonstigen Vermögensgegenständen differenziert. Der Forderungsspiegel ist in der Anlage 2 dargestellt.

Im Einzelnen setzt sich diese Position wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen:	247.569,25 Euro
Öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen):	644.905,91 Euro
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:	51.520,46 Euro
Sonstige privatrechtliche Forderungen:	2.300.656,80 Euro
Sonstige Vermögensgegenstände:	11.354,00 Euro

Die Forderungen der Stadt sind grundsätzlich zu Nennbeträgen angesetzt, wobei darin enthaltene Risiken gemäß dem strengen Niederstwertprinzip durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden müssen.

In der Position „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ sind u. a. die mit der Gründung zum 01.01.2002 des Eigenbetrieb Abwasser übernommenen Darlehen in Höhe von 2.268.237,85 Euro aktiviert. Die Tilgungsleistungen werden jährlich erstattet.

Einzelwertberichtigungen werden, wie bereits in der kameralen Buchhaltung, mittels Niederschlagung laufend auf den Kassenkonten gebucht sobald sich ergibt, dass eine Beitreibung des Betrages aussichtslos oder ausgeschlossen ist (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, usw.).
Dabei wird die Forderung bilanziell ausgebucht, bleibt jedoch im System für die weitere Beitreibung existent, d.h. der Anspruch der Stadt bleibt bestehen. Diese Vorgehensweise hat für die Stadt unter bilanz- und haushaltspolitischen Gesichtspunkten den Vorteil, dass einerseits Zahlungen, die den berichtigten Forderungswert übersteigen, zu Ertrag führen und andererseits Forderungen, die tatsächlich ausfallen, in späteren Jahren keinen Aufwand mehr auslösen.
Darüber hinaus sind die Forderungen um **die** Werte zu berichtigen, die in Folgejahren ausfallen **könnten**. Dazu wird eine **Pauschalwertberichtigung** vorgenommen. Die Forderung bleibt dabei in voller Höhe in den Kassenkonten nachgewiesen, während die verminderte Werthaltigkeit mittels der Wertberichtigung auf der Habenseite des Wertberichtigungskontos gebucht wird. Das heißt, es erfolgt eine Korrektur auf der Aktivseite der städtischen Bilanz.

Es gibt keine länderspezifisch gesetzlich festgelegten Wertberichtigungsansätze.
In Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde eine grundsätzliche Bewertung der Forderungen nach der Altersstruktur zur Eröffnungsbilanz für sinnvoll erachtet, da mit zunehmendem Alter die Werthaltigkeit der Forderung abnimmt. Zur Vereinfachung des Wertberichtigungsansatzes bietet es sich an, eine prozentuale Staffelung der Wertberichtigungsansätze vorzunehmen. Es muss mit Annahmen gearbeitet werden, da keine spezifischen Erfahrungswerte vorliegen. Ein Vergleich mit den Wertberichtigungsansätzen in der Privatwirtschaft, wo offene Forderungen sehr stringent wertberichtigt werden, berücksichtigt nicht die kommunalen Besonderheiten der Forderungsbewertung (z. B. die Möglichkeiten der eigenen Vollstreckung). Erfahrungswerte anderer Kommunen und Wirtschaftsprüfer belegen diese Vorgehensweise. Die Möglichkeit der aufwandsneutralen Wertberichtigung im Rahmen der Eröffnungsbilanz sollte jedoch in vollem Umfang ausgeschöpft werden, um Aufwendungen für die Ergebnisrechnung der Folgejahre zu vermeiden.
In Anlehnung an die Erfahrungswerte anderer Kommunen und unter Berücksichtigung der in den zurückliegenden Jahren tatsächlich in Abgang gestellten Forderungen wurden die Abschreibungswerte für die Pauschalwertberichtigung wie folgt festgelegt:

Jahr der Fälligkeit		
2013 und später	Zukünftige Jahre	
2012	Aktuelles Jahr	20%
2011	1. Zurückliegendes Jahr	40%
2010	2. Zurückliegendes Jahr	60%
2009	3. Zurückliegendes Jahr	80%
2008	4. Zurückliegendes Jahr	80%
2007 und älter	5. Zurückliegendes Jahr und älter	95%

Für das Jahr 2012 musste die Wertberichtigung für insgesamt 10.407 offene Posten durchgeführt werden. Dazu erfolgte die Zuordnung der einzelnen kameralen Posten zu den doppischen Forderungskonten.

In Anwendung der o. g. Werte ergab sich daraus folgende Wertberichtigung (Angaben in Euro):

Forderungs-konto	Bezeichnung	Forderung Brutto	Wert-berichtigungs-konto	Wert-berichtigung
16111	Öffentlich- rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	349.985,76	16112	102.416,51
16911	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.112.905,35	16912	467.999,44
17111	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	55.498,66	17112	3.978,20
17211	Übrige privatrechtliche Forderungen	49.455,52	17212	17.036,57
179	Sonstige Vermögensgegen-stände (Verwahr und Vorschuss)	11.354,00		
Summe		1.579.199,29		591.430,72

Ab dem Jahr 2013 wird die Pauschalwertberichtigung ebenfalls mit den o. g. prozentualen Werten durchgeführt um dem Grundsatz der Bilanzstetigkeit gerecht zu werden.
Eine Pauschalwertberichtigung erfolgt für die Verwahr- und Vorschusskonten nicht, da die Stadt hier das Inkassorisiko nicht trägt.

3.4.3 Liquide Mittel Bilanzwert: 5.856,96 Euro

Bilanzposition: 2.4

Der Stadt Aschersleben standen zum Bilanzstichtag liquide Mittel als Kassenbestand bzw. Guthaben auf verschiedenen Konten zur Verfügung.

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten 4.656,96 Euro
- Barbestand der Barkassen und Zahlstellen 1.200,00 Euro

Die Guthaben der Bankkonten sind durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzungen aus Zahlungsleistungen Bilanzwert: 26.369,02 Euro

Bilanzposition: 3.

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) stellen keine Vermögensgegenstände oder Schulden dar, sondern sind Verrechnungsposten.

Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem sie zwei Geschäftsjahre so gegeneinander abgrenzen, dass jedem Geschäftsjahr die Aufwendungen und Erträge zugerechnet werden, welche durch das jeweilige Geschäftsjahr verursacht worden sind.
Schwierigkeiten ergeben sich bei einem Übergang von einer kameralen zu einer doppischen Haushaltsrechnung, da in der doppelten Buchführung Auszahlungen nicht grundsätzlich auch Aufwendungen sind.

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind grundsätzlich nach § 42 Abs. 1 GemHVO Doppik/KomHVO zu bilden. Im Rahmen der Umstellung der Buchführung und der Erstellung der Eröffnungsbilanz dürfen Buchungen durch die Bildung von Aktiven Rechnungsabgrenzungen nicht zugleich im letzten kameralen Jahresabschluss und zusätzlich im ersten doppischen Haushaltsjahr aufwandswirksam gebucht werden, da sie ansonsten doppelt ergebniswirksam berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde daher die höchste Priorität auf den periodengerechten Ausweis der Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres 2013 gelegt.

Der Bundesfinanzhof führt dazu weiter aus, dass nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit, unwesentliche Elemente bei der Bilanzierung und Bewertung außer Betracht gelassen werden können. Mit Beschluss vom 18.03.2010 (Az.: X R 20/09) wurde entschieden, dass in Fällen geringer Bedeutung auf die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden kann. Dabei soll ein Fall von „geringer Bedeutung" dann vorliegen, wenn der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens, welcher für die Abgrenzung in Frage käme, nicht über 410 Euro netto (§ 6 Abs. 2 EStG).

In der Dienstanweisung zur Bewertung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (1. Ergänzung) hat die Stadt Aschersleben festgelegt, dass in der Eröffnungsbilanz betreffende Abgrenzungsposten ab einem Wert von 150 Euro einzustellen sind.

Der Wert setzt sich wie folgt zusammen:

- Beamtenbezüge für Januar 2013 11.563,46 Euro
- Sachversicherung Sporthalle Ascaneum 7.064,65 Euro
- Zentrale Dienste (Wartungskosten, Steuern Versicherungen) 7.740,91 Euro

3.6. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag Bilanzwert: 0,00 Euro

Bei der Stadt Aschersleben ergibt sich ein Überschuss der Aktivposten über die Passivposten. Dieser Wert ist unter der Bilanzposition Eigenkapital auf der Passivseite ausgewiesen. Aus diesem Grund ist kein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag aktiviert.

Erläuterungen zur Passivseite der Eröffnungsbilanz

3.7 Einzelerläuterungen zum Eigenkapital

3.7.1 Eigenkapital Bilanzwert: 114.669.107,54 Euro

Bilanzpositionen: 1.1 - 1.4

Unter Eigenkapital wird in der kommunalen Bilanz die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie den Sonderposten andererseits verstanden.

Bei der kommunalen Eröffnungsbilanz ergibt sich das Eigenkapital erstmals als Differenzgröße, die gleichzeitig in die nachfolgend dargestellten Eigenkapitalbestandteile gegliedert wird. In den Folgejahren kommt eine Zuführung von Eigenkapital von außen lediglich durch eine Sonderrücklage in Form passivierter Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat, in Betracht. Das kommunale Eigenkapital wird hauptsächlich aus einbehaltenen Überschüssen der Jahresergebnisse aus der Verwaltungstätigkeit erhöht oder aber auch durch Fehlbeträge vermindert. Bei der Stadt Aschersleben ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Aktivposten über die Passivposten.

3.7.2 Rücklagen der Eröffnungsbilanz

Bilanzposition 1.1

In der Kameralistik stellen die Rücklagen „Vermögen" in Gestalt von Geldbudgets dar, die aus tatsächlichen Haushaltseinnahmen für künftige Verwendungen im Rahmen der so genannten Rücklagenwirtschaft gebildet worden sind. In der kommunalen Doppik sind Rücklagen hingegen Bestandteile des Eigenkapitals. In der doppischen Betrachtungsweise sind Rücklagen jedoch nicht als Konto flüssiger Mittel zu interpretieren, dem bei Bedarf entsprechende Beträge entnommen werden können. Ihnen steht auf der Aktivseite der Bilanz kein bestimmter Posten gegenüber.

Doppische Rücklagen stellen die wesentlichen Positionen des Eigenkapitals dar. Neben der allgemeinen Rücklage bestehen weitere Rücklagen, die zum Eigenkapital zu zählen sind.

3.7.3 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz Bilanzwert: 114.669.107,54 Euro

Bilanzposition: 1.1.1

Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 GemHVO Doppik/KomHVO ist aus den Aktiv- und Passivpositionen ein Differenzbetrag zu bilden und als Rücklage aus der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Eigenkapital" zu passivieren. Im Falle eines negativen Differenzbetrages ist dieser auf der Aktivseite unter dem Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" zu aktivieren. Bei der Stadt Aschersleben ergibt sich für die Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Aktivpositionen über die Passivpositionen in Höhe von 114.669.107,54 Euro.

3.7.4 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses Bilanzwert: 0,00 Euro

Bilanzposition: 1.1.2

Gemäß § 103 GO LSA (nunmehr § 111 Kommunalverfassungsgesetz) i. V .m. § 22 Abs. 1 GemHVO Doppik/KomHVO sind ordentliche Ertragsüberschüsse der Rücklage zuzuführen.

Da es sich hier um die Eröffnungsbilanz im ersten Haushaltsjahr der Doppik handelt und demnach kein doppischer Jahresabschluss erfolgte, können hier keine Werte angesetzt werden.

3.7.5 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses Bilanzwert: 0,00 Euro

Bilanzposition: 1.1.3

vgl. 3.7.4

3.7.6 Sonderrücklagen Bilanzwert: 638.804,57 Euro

Bilanzposition: 1.2

Gemäß den Überleitungsempfehlungen (MBl. LSA Nr. 51/2006 vom 27.12.2006) im Punkt 6.1 sind Rücklagen, soweit es sich um ohne Verpflichtung angesammelte Deckungsmittel für investive Maßnahmen handelt und eine selbstauferlegte Zweckbindung auch im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen bestehen bleibt unter der Position „Sonderrücklagen" (gem. § 46 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b GemHVO Doppik/KomHVO auszuweisen. Die „auferlegte Zweckbindung" ergibt sich für die Ortsteile aus den Gebietsänderungsverträgen, wonach deren Rücklagen für Investitionen im jeweiligen Ort zu verwenden sind.

Der Wert setzt sich wie folgt zusammen:

Ortsteil	Wert
Freckleben	94.501,16 Euro
Groß Schierstedt	36.205,62 Euro
Klein Schierstedt	599,51 Euro
Mehringen	93.789,29 Euro
Schackstedt	91.551,37 Euro
Westdorf	216.933,94 Euro
Wilsleben	105.223,68 Euro

3.7.7 Fehlbetragsvortrag Bilanzwert: 0,00 Euro

Bilanzposition: 1.3

In dieser Bilanzposition erfolgt der Ausweis des Fehlbetrags aus früheren Haushaltsjahren, die entsprechend § 24 GemHVO Doppik/KomHVO nach 5 Jahren auszugleichen sind.

Da es sich aber um das erste doppische Jahr handelt, sind die Altfehlbeträge gemäß Punkt 2.9.5 der Überleitungsempfehlungen in der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. c GemHVO Doppik) auszuweisen, da sie durch Kassenkredit finanziert sind.

Nähere Erläuterungen zur Entwicklung und zum Stand der Verbindlichkeiten sind im Vorbericht zum Produktplan des Jahres 2013 aufgeführt.

3.7.8 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag Bilanzwert: 0,00 Euro

Bilanzposition: 1.4

Hier erfolgt der Ausweis des Jahresergebnisses (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) aus dem zurückliegenden Jahr. Vgl. Punkt 3.7.4 Satz 2

3.8. Sonderposten Bilanzwert: 64.142.389,37 Euro

Gemäß Punkt 5.19 BewertRL sind erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge als Sonderposten zu passivieren, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen.

Die im Sonderposten eingestellten Beträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der durch sie finanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen und mindern somit die Aufwendungen für die Abschreibungen. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes und des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmen.

Die Position setzt sich wie folgt zusammen:

3.8.1 Sonderposten aus Zuwendungen Bilanzwert: 57.683.210,72 Euro

Bilanzposition: 2.1

Gemäß Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt entstehen Sonderposten aus Zuwendungen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Sie werden nach dem Bruttoprinzip passiviert.

Zuwendungen für das Infrastrukturvermögen wurden von der Firma Lehmann und Partner im Zuge der Vermögensbewertung der Infrastruktur ermittelt – Stichtag war der 31.12.2011 - siehe Anlage 5. Die Fortschreibung für das Jahr 2012 erfolgte durch die Anlagenbuchhaltung der Stadt Aschersleben.

Die erhaltenen Zuwendungen für Gebäude wurden im Zusammenhang mit der Bewertung der bebauten Grundstücke und Gebäude ermittelt. Die Sonderposten wurden entsprechend der bisherigen Nutzungsdauer aufgelöst und der Restbetrag passiviert.

Die Investitionspauschale kann keinem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet werden.

Gemäß dem Schreiben vom Land Sachsen-Anhalt vom 20.12.2013 sind in diesem Fall jene Sonderposten jährlich zu einem selbst ermittelten durchschnittlichen Wert oder in Höhe von fünf Prozent linear aufzulösen. Bei der Stadt Aschersleben beträgt der durchschnittliche Wert 20 Jahre.

3.8.2 Sonderposten aus Beiträgen Bilanzwert: 3.891.471,14 Euro

Bilanzposition: 2.2

Hier wurden die zweckgebundenen Beiträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Bruttoprinzip passiviert.

Die Werte wurden durch die Firma Lehmann und Partner ermittelt. Ausführungen zur Verfahrensweise sind in der Dokumentation – Anlage 5 dargestellt.

Wiederkehrende Beiträge

Die Erhebung wiederkehrender Beiträge bezieht sich im Gegensatz zu den einmaligen Beiträgen nicht auf ein konkretes Vorhaben sondern auf ein Jahr.

Eine exakte Sonderpostenzuordnung zu den neu hergerichteten Straßen hätte einen nicht vertretbaren Arbeitsaufwand bedeutet. Die Stadt Aschersleben hat in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof festgelegt, den jeweils zu bildenden Sonderposten an keinen konkreten Vermögensgegenstand zu knüpfen, sondern dessen pauschalen Wert pro Jahr zu passivieren und einheitlich über einen Zeitraum von 35 Jahren aufzulösen.

Es handelt sich hierbei um eine Ausnahmeregelung für die Eröffnungsbilanz. Für die künftige Abbildung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge ist eine Zuordnung zum entstandenen Vermögensgegenstand nach den Grundsätzen der Einzelerfassung und –bewertung zwingend vorzunehmen.

3.8.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich Bilanzwert: 0,00 Euro

Bilanzposition: 2.3

Ein weiterer Sonderposten sind die Überschüsse bei den kostenrechnenden Einrichtungen aus Gebühreneinnahmen nach dem KAG-LSA (Gebührenausgleich). Die Überschüsse werden mit dem ermittelten Nennbetrag in die Bilanz aufgenommen.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) dürfen bei kostenrechnenden Einrichtungen keine Kostenüberdeckungen, also Gewinne erzielt werden. In der Praxis lassen sich Kostenüberdeckungen nicht immer vermeiden. Über der Kostendeckung liegende Entgelte oder Gebühren müssen in einem Sonderposten ausgewiesen werden und dem Entgelt- bzw. Gebührenzahler wieder zugutekommen. Nach dem KAG-LSA sind Gebührenausgleichspositionen mittelfristig aufzulösen.

Bei der Stadt Aschersleben sind keine Kostenüberdeckungen bei den kostenrechnenden Einrichtungen zu verzeichnen.

3.8.4 sonstige Sonderposten Bilanzwert: 58.954,24 Euro

Bilanzposition: 2.4

In der Eröffnungsbilanz dürfen Sonderposten aufgrund von Zuwendungen wie Spenden angesetzt werden, wenn sie nachweisbar gezahlt worden sind. Grundsätzlich erfolgte eine konkrete Zuordnung der Sonderposten zu den von diesen Geldern angeschafften Vermögensgegenständen, welche entsprechend der Abschreibungsdauer aufzulösen sind.
Eingegangen sind Spenden vorrangig für die Gestaltung der Spielplätze in den Grundschulen, für die Ausstattung der Kreativwerkstatt im Bildungszentrum Bestehornpark und für die Ausgestaltung des Promenadenrings der Stadt Aschersleben.

3.8.5 Anzahlungen auf Sonderposten Bilanzwert: 2.508.753,27 Euro

Bilanzposition: 2.5

Unter Anzahlungen auf Sonderposten sind grundsätzlich Zahlungen gebucht, die noch nicht aktiviert wurden, da die dazugehörigen Sachanlagen zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt, dementsprechend nicht aktiviert sind.

Die Anzahlung auf Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

- Anzahlung auf Sonderposten aus Fördermitteln: 1.740.137,33 EUR
- Anzahlung auf Sonderposten SALEG - Fördermittel: 476.506,93 EUR
- Anzahlung auf Sonderposten SALEG – Ausgleichsbeiträge: 292.109,01 EUR

Wertmäßig bedeutsam ist der Eingang der Fördermittel für die Baumaßnahme Neubau Sporthalle Bestehornpark mit der dazugehörigen Freiflächengestaltung und die Förderung der 4. Erweiterung im Gewerbegebiet Güstener Straße.

3.9 Einzelerläuterungen zu den Rückstellungen Bilanzwert: 1.620.784,92 Euro

Bilanzposition: 3.

In der Bilanz müssen alle bestehenden Verbindlichkeiten der Stadt Aschersleben dargestellt werden. Einige Verbindlichkeiten sind in der genauen Höhe unklar, und auch der Zeitpunkt der Auszahlung kann nur geschätzt werden. Für derartige ungewisse Verbindlichkeiten sind in der Bilanz Rückstellungen pflichtig zu bilden.

Rückstellungen sind nach Maßgabe des § 35 GemHVO-Doppik/KomHVO gebildet. Sie sollen alle absehbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten der Stadt berücksichtigen und werden mit dem Höchstwert angesetzt. Neben den pflichtigen Rückstellungen der GemHVO-Doppik/KomHVO sind weitere Rückstellungen nur zulässig, wenn sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

3.9.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen Bilanzwert: 0,00 Euro

Bilanzposition: 3.1

Die Bildung von Rückstellungen für Beamtenpensionen entfällt für die Stadt Aschersleben, da sie Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband des Landes Sachsen-Anhalts ist.

3.9.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien Bilanzwert: 0,00 Euro

Bilanzposition: 3.2

Eine Überprüfung ergab, dass bei der Stadt Aschersleben keine Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien gebildet werden müssen.
Der Deponiebetrieb in der Wilslebener Straße wurde im März 1990 endgültig eingestellt, somit unterliegt die Deponie nicht mehr dem Abfallrecht. Demzufolge sind Maßnahmen im abfallrechtlichen Sinn nicht mehr erforderlich.

3.9.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten Bilanzwert: 0,00 Euro

Bilanzposition: 3.3

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO Doppik/KomHVO haben die Kommunen Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten zu bilden. Eine Sanierungsrückstellung ist hierbei aber nur zu bilden, wenn die konkrete Absicht zur Sanierung in der Zukunft besteht. Allein die Tatsache, dass ein Grundstück in das Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen aufgenommen ist, begründet noch keine Notwendigkeit einer Rückstellungsbildung.

Wertmindernde Altlast wurde bei der Erstbewertung der Grundstücke berücksichtigt.

3.9.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung Bilanzwert: 0,00 Euro

Bilanzposition: 3.4

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO Doppik/KomHVO sind für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen an Gebäuden nur dann Rückstellungen zu bilden, wenn diese im Folgejahr nachgeholt werden. Bei der Erstbewertung der Gebäude wurden wertmindernde Bauschäden bereits berücksichtigt, somit ist eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich.

3.9.5 sonstige Rückstellungen Bilanzwert: 1.620.784,92 Euro

Bilanzposition: 3.5

Hierzu zählen:

- Verdienstauszahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und Ähnliches

- ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen
- drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren
- sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder auf Grund von Rechtsvorschriften

Bei der Stadt Aschersleben wurden Rückstellungen wie folgt gebildet:

Bilanzposition: 3.5.1 → *Rückstellung für Altersteilzeit*

Grundsätzlich bemisst sich die Rückstellung nach den gesamten in der Freistellungsphase zu gewährenden Vergütungen einschließlich der zu erbringenden Aufstockungsbeträge sowie sonstiger Nebenleistungen. Mit Beginn der Freistellungsphase ist der angesammelte Rückstellungsbetrag aufzulösen.

Zum Stichtag 01.01.2013 befinden sich 14 Beschäftigte nach dem angewandten Blockmodell in der Freistellungsphase. Im Haushaltsjahr 2017 endet der letzte Altersteilzeitvertrag. Mit dem vereinbarten Blockmodell erbringt der Beschäftigte in der ersten Phase der Altersteilzeit die volle Arbeitsleistung, während ihm allerdings entsprechend der Teilzeitvereinbarung nur die Hälfte seiner ihm zustehenden Vergütung (zuzüglich Aufstockungsbetrag) ausgezahlt wird.

Der sich daher mit dem Beginn der sogenannten Beschäftigungsphase durch Nichtauszahlung aufbauende Erfüllungsrückstand der Stadt Aschersleben, stellt eine anzusammelnde Rückstellung dar, die in der Freistellungsphase wieder in Anspruch genommen wird

Für die Eröffnungsbilanz sind alle vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geschlossenen Altersteilzeitverträge passiviert worden. Bei Arbeitnehmern, die sich bereits in der Freistellungsphase befinden, wurden die entsprechenden Erfüllungsrückstände ermittelt und angesetzt. Bei der Stadt Aschersleben wurden hierfür Rückstellungen in Höhe von **1.043.105,92 Euro** gebildet.

Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder auf Grund von Rechtsvorschriften

Bilanzposition 3.5.5

Hierbei handelt es sich um sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

Der Betrag in Höhe von **577.679,00 Euro** setzt sich wie folgt zusammen:

- Rückstellungen für Betriebskostenzuschüsse für die Kindertagesstätten (Kita „Arche Noah“ und Kita „Knirpsenland“) 155.000,00 Euro
- Rückstellung für die Zahlung des Leistungs-orientierten Gehaltes 252.679,00 Euro
- Rückstellung für Rudolf-Boettger-Stiftung (Zustiftung und Zinsen) 50.000,00 Euro

- Rückstellung SALEG 120.000,00 Euro
  (Zinsen für nicht fristgerechte Verwendung der Fördermittel vom Land)

3.10 Einzelerläuterungen zu den Verbindlichkeiten der Eröffnungsbilanz

Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen ausgewiesen. Alle Verbindlichkeiten sind mit dem Höchstwert anzusetzen.

Die Stadt Aschersleben hat dafür zu sorgen, dass sie alle ihre Verbindlichkeiten zeitgerecht bedienen kann. Dies gilt auch bei negativem Eigenkapital. Bei bestimmten bestehenden Risiken haftet sie auch für Verbindlichkeiten bei ihren Beteiligungen und verbundenen Unternehmungen. Nach der GemHVO-Doppik/KomHVO dürfen langfristige Kredite nur für eigene Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen aufgenommen werden.

3.10.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen Bilanzwert: 0,00 Euro

Bilanzposition: 4.1

Bei den Verbindlichkeiten aus Anleihen handelt es sich üblicherweise um besondere Vorgänge, wie z. B. Schuldverschreibungen. Die Stadt hat derartige Anleihen nicht getätigt, so dass auch keine Verbindlichkeiten dieser Art bestehen.

3.10.2 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten Bilanzwert: 68.595.504,84 Euro

Bilanzposition: 4.2

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten nach der GemHVO-Doppik/KomHVO für eigene Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betrugen zum Bilanzstichtag 68.595.504,84 Euro. Die Kredite werden in der Anlage 3 zum Anhang nach der Fristigkeit dargestellt.

3.10.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten Bilanzwert: 9.484.719,49 Euro

Bilanzposition: 4.3

Nach der GemHVO-Doppik/KomHVO dürfen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Kassenkredite im Rahmen der Haushaltssatzung aufgenommen werden. Zum Bilanzstichtag bestanden Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten zur Liquiditätssicherstellung in Höhe von 9.484.719,49 Euro. Diese Position setzt sich zusammen aus:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beim Land:	1.100.000,00 Euro
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten:	5.000.000,00 Euro
Verbindlichkeiten aus Kontokorrent:	3.384.719,49 Euro

3.10.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Bilanzwert: 573.861,42 Euro

Bilanzposition: 4.5

Es handelt sich dabei Rechnungen, die im Haushaltsjahr 2013 gezahlt werden, die erbrachten Leistungen sind jedoch dem Jahr 2012 zuzuordnen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden aus dem kameralen Buchführungssystem (Kassenausgabereste aus dem Jahresabschluss 2012) in die Eröffnungsbilanz übernommen.

3.10.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Bilanzwert: 100,00 Euro

Bilanzposition: 4.6

Gemäß Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt sind Transferleistungen im öffentlichen Bereich dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht.

Vorliegend handelt es sich um eine Zustiftung an die Rudolf-Boettger-Stiftung. Der Kassenausgaberest wurde aus der kameralen Buchhaltung übernommen.

3.10.6 Sonstige Verbindlichkeiten Bilanzwert: 1.393.073,92 Euro

Bilanzposition: 4.7

In dieser Bilanzposition werden alle sonstigen Verbindlichkeiten aufgenommen, für die keine anderen Bilanzpositionen nach dem verbindlichen Kontenrahmen des Landes vorgesehen sind.

Hierbei handelt es sich um die Bestände der Verwahrkonten aus dem Jahr 2012. Dazu zählen u. a. Gewährleistungsbeträge, Haus- und Grundstücksverkäufe, für welche der Stadt Aschersleben die Vertreterbefugnis obliegt.

3.11 Einzelerläuterungen zur passiven Rechnungsabgrenzung Bilanzwert: 5.164,36 Euro

Bilanzposition: 5.

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) handelt es sich grundsätzlich um Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die als Ertrag für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag nach der doppischen Periodenabgrenzung gebucht werden müssen (§ 42 GemHVO-Doppik/KomHVO; vgl. auch § 250 Abs. 2 HGB; § 5 Abs. 5 Satz 1 EStG).

Im Rahmen der Umstellung der Buchführung und der Einstellung der Eröffnungsbilanz dürfen Buchungen durch die Bildung von PRAP nicht zugleich im letzten kameralen Jahresabschluss und zusätzlich im ersten doppischen Haushaltsjahr ertrags- bzw. aufwandswirksam gebucht werden, da diese ansonsten doppelt ergebniswirksam berücksichtigt werden.

Diese Position beinhaltet mit 5.164,36 Euro hauptsächlich Einnahmen für Parkausweise, die Ende des Jahres 2012 eingegangen sind, jedoch das Haushaltsjahr 2013 betreffen.

4. Ermächtigungen zum Bilanzstichtag

Folgende Haushaltsermächtigungen waren zum Bilanzstichtag zu verzeichnen:

Haushaltseinnahmereste:

Gemäß § 42 Abs. 2 GemHVO konnten im Vermögenshaushalt für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten Haushaltseinnahmereste gebildet werden.

Der aus dem Haushaltsjahr 2011 übertragene Haushaltseinnahmerest in Höhe von 736.677,16 Euro wurde komplett vereinnahmt.

Im Jahr 2012 waren für Kredite auf dem Kapitalmarkt 3.486.000 Euro veranschlagt. Davon wurden 2.300.000 Euro vereinnahmt. Über die Summe in Höhe von 754.000 Euro wurde ein Haushaltseinnahmerest in das Jahr 2013 übertragen

Haushaltsausgabereste:

Aufstellung der im Haushaltsjahr 2012 gebildeten und in das Haushaltsjahr 2013 vorgetragenen Haushaltsausgabereste/Ermächtigungen im Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Neuer Haushalts-ausgaberest EUR
6300.9537	Ausbau Vogelviertel "Drosselweg" neue Buchungsstelle (doppisch): 5.4.1.10/2001.7852000	100.000,00
63000.9542	Ausbau Domäne und Am Bahnhof neue Buchungsstelle (doppisch): 5.4.1.10/2708.7852000	162.000,00
63000.9546	Ausbau Lutherstraße und Schenkgasse OT Drohndorf neue Buchungsstelle (doppisch): 5.4.1.10/2709.7852000	150.000,00
7810.9500	Baumaßnahmen gem. Projekt Grundwasseranstieg aufgeteilt - neue Buchungsstellen (doppisch): 5.5.2.10/2013.7852000 -> 18.000 Euro 5.5.2.10/2014.7852000 -> 75.000 Euro 5.5.2.10/2711.7852000 -> 100.000 Euro	193.000,00
8710.96904	4. Erweiterung Gewerbegebiet Güstener Straße neue Buchungsstelle (doppisch): 5.4.1.10/2012.7852000	810.600,00
Gesamt		**1.415.600,00**

Aufstellung der Haushaltsausgabereste/Ermächtigungen im Vermögenshaushalt, die nochmals in das Haushaltsjahr 2013 übertragen wurden

Haushaltstelle	Bezeichnung	Haushalts-ausgaberest EUR
797101.9501	2. Bauabschnitt - Planung neue Buchungsstelle (doppisch): 5.7.3.13/1001.7851000	207.000,00
Gesamt		207.000,00

5. Statistische Angaben

5.1 Stadtverwaltung Gliederung

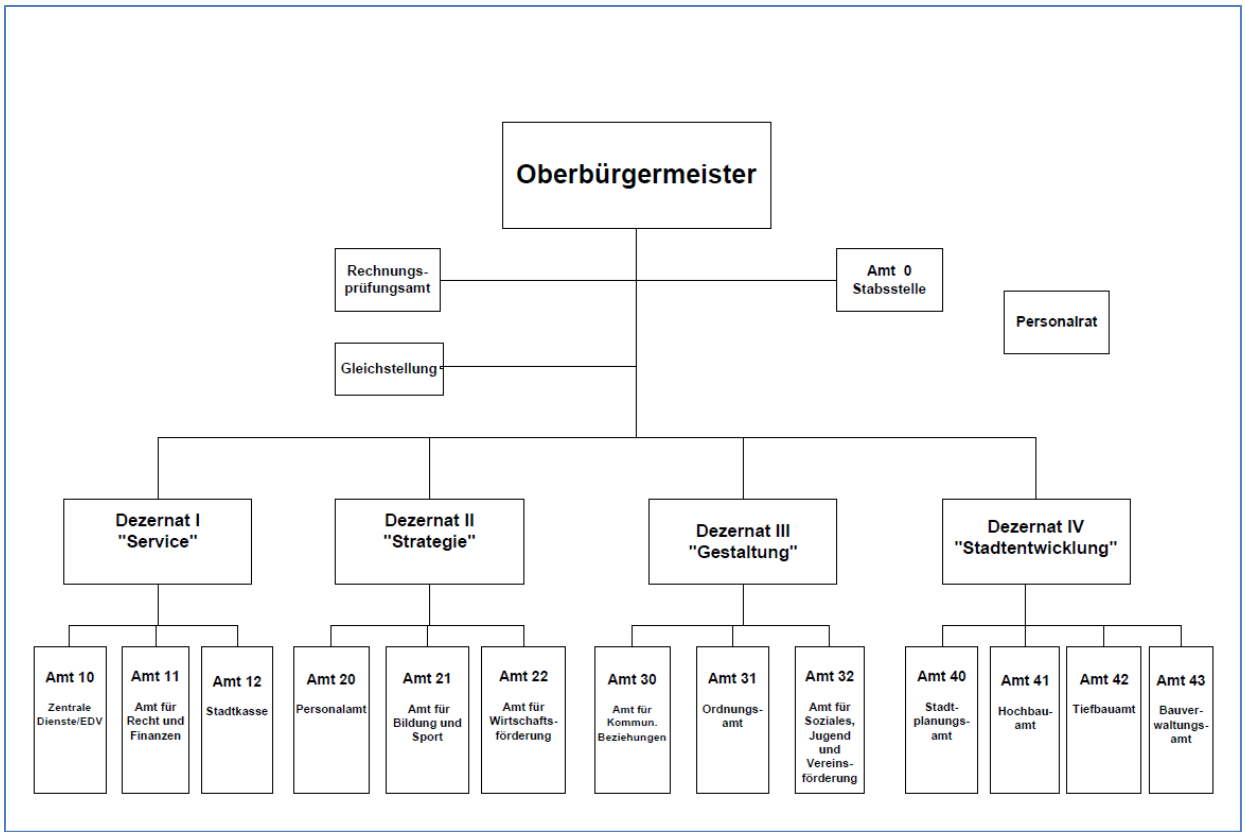

5.2 Personal

Zum Stichtag waren in der Stadtverwaltung 185 Mitarbeiter beschäftigt. Darunter 37 in den Einrichtungen und 148 (darunter 2 Beamte) in der Kernverwaltung.

6. Anlagen zum Anhang der Eröffnungsbilanz

Die Stadt Aschersleben hat nach § 53 GemHVO-Doppik/KomHVO verschiedene Übersichten als Anlage zum Anhang der Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Übersicht zu den Anlagen:

1. Anlagenspiegel
2. Forderungsspiegel
3. Verbindlichkeitenspiegel
4. Dokumentation der Firma Lehmann und Partner